

Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines Schonbezirkes als Winterlager
in einem Gewässerteil der Saar (bei Taben-Rodt, Landkreis Trier-Saarburg)

Aufgrund des § 48 Absatz 1 Nr. 3 des Landesfischereigesetzes vom 9. Dezember 1974, zuletzt geändert durch § 127 des Gesetzes vom 14.07.2015 wird durch die Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord als obere Fischereibehörde verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Nachstehend bezeichneter Gewässerabschnitt der Saar wird als für die lokalen Fischvorkommen geeignetes Winterlager zum Schonbezirk erklärt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Saar an beiden Uferseiten von der Einmündung des Breinsbaches bei Stromkilometer 22,2 bis zu den Parkplätzen am Saarradweg bei Stromkilometer 20,2.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

Die Ausübung der Angelfischerei ist in dem betreffenden Gewässerabschnitt der Saar von beiden Uferseiten aus vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres gänzlich untersagt.

§ 4

Ausnahmen

- 1) Von den Regelungen in § 3 dieser Verordnung kann die Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
 - b) die Beachtung der Regelung nach § 3 dieser Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegen steht.

- 2) Die Ausnahme kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Landesfischereigesetz handelt, wer dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 62 Absatz 2 Landesfischereigesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Koblenz den 13.01.2023

Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord

Az.: 63101-2023

13. Jan. 2023 *Mander*

Carsten